

1. März 2007  
BMF-010304/0010-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

**GK-0420, Arbeitsrichtlinie Kraftfahrliniенverkehr**

Die Arbeitsrichtlinie Kraftfahrliniенverkehr (GK-0420) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Kraftfahrliniengesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

Die im grenzüberschreitenden Kraftfahrliniенverkehr mit in Österreich, in EU oder in EWR-Staaten oder in Drittstaaten zugelassenen Kraftfahrzeugen zu kontrollierenden Rechtsvorschriften sind

1. das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz - KflG), BGBl. I Nr. 203/1999;
2. die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, [ABI. EG Nr. L 74 vom 20.3.1992 S. 1](#);
3. die Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, [ABI. EG Nr. L 4 vom 8.1.1998 S. 10](#);
4. die Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission mit Durchführungsrichtlinien zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen, [ABI. EG Nr. L 268 vom 3.10.1998 S. 10](#);
5. das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, [ABI. EG Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91](#).

## 1. EU/EWR-Bereich, Schweiz

Die nachstehenden Regelungen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und KаБotagebeförderung, die von im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz niedergelassenen Personenverkehrsunternehmern durchgeführt werden, gelten für Verkehrsdiensste, deren Endhaltestellen auf dem Staatsgebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des EWR oder der Schweiz liegen.

Der EU/EWR-Bereich umfasst folgende Länder:

- Belgien
- Bulgarien

- Deutschland
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Island
- Italien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien

- Tschechien
- Ungarn
- Zypern.

## **1.1. Begriffsbestimmungen**

### **1.1.1. Linienverkehr**

(1) Als Linienverkehr gilt die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Der Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich.

(2) Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen, unter Ausschluss anderer Fahrgäste, auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei die Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden. Solche Verkehrsdiene werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet. Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepasst wird.

### **1.1.2. Linienfahrzeuge**

(1) Als Linienfahrzeuge gelten

- a) Omnibusse,
- b) Omnibusanhänger und
- c) Gelenkkraftfahrzeuge,

die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern.

### **1.1.3. Fahrausweispflicht**

(1) Fahrgäste, die einen Kraftfahrlinienverkehr – mit Ausnahme der Sonderformen des Liniенverkehrs – benützen, müssen während der gesamten Fahrt einen Einzel- oder Sammelfahrausweis mit sich führen, der folgende Angaben enthält:

- den Abfahrts- und Zielort sowie gegebenenfalls die Rückfahrt,
- die Gültigkeitsdauer des Fahrausweises sowie
- den Beförderungspreis.

(2) Die Fahrausweise müssen den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

### **1.1.4. Kabotage**

Kabotage ist die gewerbliche innerstaatliche Personenbeförderung mit Kraftomnibussen in einem anderen Mitgliedstaat, ohne in diesem Mitgliedstaat einen Unternehmenssitz oder eine andere Niederlassung zu haben.

## **1.2. Linienverkehr im EU/EWR-Bereich und der Schweiz**

### **1.2.1. Genehmigungspflicht**

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 11/98 bedürfen der Linienverkehr und die Sonderformen des Linieverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmen nicht vertraglich geregelt sind, einer Genehmigung.

(2) Die Erteilung dieser Genehmigung obliegt der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangspunkt (eine der Endhaltestellen des Verkehrsdienstes) befindet. In Österreich ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständige Behörde.

(3) Die Genehmigung hat dem Muster in Anlage 1 zu entsprechen. Sie wird auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Weitere an diesem Verkehr teilnehmende Unternehmen sowie Unterauftragnehmer sind in der Genehmigung oder in einem Anhang zur Genehmigung angeführt. Der Verkehr darf ausschließlich von einem in der Genehmigung angeführten Unternehmer durchgeführt werden.

## **1.2.2. Gemeinschaftslizenz**

- (1) Gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 muss jeder Verkehrsunternehmer für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Omnibussen im Besitz einer Gemeinschaftslizenz (Muster in Anlage 2) sein. Diese Lizenz wird von der zuständigen Behörde des EU- bzw. EWR Mitgliedstaates jedem gewerblichen Personenkraftverkehrsunternehmer erteilt, der
- a) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat oder
  - b) in einem dieser Staaten gemäß dessen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers zum innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehrsberechtigt ist.

(2) In Österreich wird die Gemeinschaftslizenz für den Linienverkehr vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und für den Gelegenheitsverkehr vom zuständigen Landeshauptmann ausgestellt.

(3) Jeder Inhaber einer solchen Gemeinschaftslizenz erhält von der ausstellenden Behörde das Original sowie so viele beglaubigte Kopien, als ihm Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Die Gemeinschaftslizenzen werden jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und können verlängert werden.

## **1.2.3. KABOTAGE**

### **1.2.3.1. Kabotageverbot**

Abgesehen von den Fällen des Abschnittes 1.2.3.2. ist die Kabotage (Abschnitt 1.1.4.) gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 12/98 verboten.

### **1.2.3.2. Kabotagefreiheit**

- (1) Jeder gewerbliche Personenkraftverkehrsunternehmer, der Inhaber einer Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 1.2.2.) ist, ist unter den in den folgenden Absätzen enthaltenen Voraussetzungen berechtigt, Kabotagebeförderungen durchzuführen. (Dies gilt nicht für in der Schweiz niedergelassene Personenverkehrsunternehmer.)
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 ist die Kabotagebeförderung für folgende Verkehrsdienste zugelassen:

- a) Sonderformen des Linienverkehrs (Abschnitt 1.1.1. Abs. 2), sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind;
- b) alle Gelegenheitsverkehre (Abschnitt 3.1. Abs. 1);
- c) Linienverkehre (Abschnitt 1.1.1. Abs. 1), sofern diese von einem in Österreich nicht ansässigen Verkehrsunternehmen im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes durchgeführt werden. Die Kabotagebeförderung darf nicht unabhängig von diesem grenzüberschreitenden Verkehrsdiest durchgeführt werden.

(2) Als Nachweise sind mitzuführen:

- in den Fällen des Abs. 2 lit. a die Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 1.2.2.), eine Kopie des Beförderungsvertrages und ein Fahrtenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission (Muster Anlage 5), das als monatliche Aufstellung zu führen ist;
- in den Fällen des Abs. 2 lit. b die Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 1.2.2.) und das oben zitierte Fahrtenblatt;
- in den Fällen des Abs. 2 lit. c die Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 1.2.2.) und eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Fahrgäste müssen während der gesamten Fahrt einen Einzel- oder Sammelfahrausweis mit sich führen (siehe Abschnitt 1.1.3).

## 2. Drittstaatenbereich

Die nachstehenden Regelungen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung, die von im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz oder in Drittstaaten niedergelassenen Personenverkehrsunternehmern durchgeführt werden, gelten für Verkehrsdiene, bei denen zumindest eine Endhaltestelle in einem Drittstaat liegt.

### 2.1. Begriffsbestimmungen

Siehe Abschnitt 1.1.

**Hinweis:** Im Gegensatz zum EU-Regime fallen die dort als „Sonderformen des Linienverkehrs“ genannten Verkehre hier unter das österreichische Gelegenheitsverkehrsge-  
setz.

## **2.2. Kraftfahrlinienverkehre mit mindestens einem Endpunkt in einem Drittstaat (EU/EWR-Nichtmitgliedstaat)**

### **2.2.1. Konzessionspflicht**

(1) Gemäß § 1 Abs. 3 Kraftfahrliniengesetz bedarf der innerstaatliche und grenzüberschreitende Kraftfahrlinienverkehr einer Konzession, der grenzüberschreitende Kraftfahrlinienverkehr, dessen Endhaltestellen auf dem Staatsgebiet der EU oder des EWR oder der Schweiz liegen, bedarf einer dieser gleichzuhaltenden Genehmigung.

(2) Die Erteilung der Konzessionen für grenzüberschreitende Kraftfahrlinienverkehre obliegt dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

(3) Die Konzession hat dem Muster in Anlage 3 zu entsprechen. Sie wird auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(4) Die Konzessionsurkunde ist im Original (blaue Urkunde) oder in einer von der Genehmigungsbehörde ausgegebenen Gleichschrift (ebenfalls blau) im Fahrzeug mitzuführen. Die Verwendung von beglaubigten wie auch von nicht beglaubigten Abschriften ist verboten. Werden dennoch beglaubigte Abschriften anlässlich der Abfertigung vorgelegt, so sind diese einzuziehen und der Abteilung ST 7 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln. Nicht beglaubigte, offensichtlich gefälschte oder verfälschte Urkunden sind jedenfalls abzunehmen und der Abteilung ST 7 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln.

(5) Wird ein Antrag auf Wiedererteilung einer Konzession zum Betrieb einer inter nationalen Kraftfahrlinie bei der Konzessionsbehörde verspätet eingebracht, so wird zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Verkehrs die Wiedererteilung vorläufig für die restliche Dauer des Verwaltungsverfahrens mit Bescheid unter Anwendung des § 57 AVG genehmigt. Da es sich um eine bloß vorläufige und überdies kurzfristige Konzession handelt, wird keine Konzessionsurkunde ausgestellt. Das Original oder (ausnahmsweise) eine Kopie des Bescheides (Muster siehe Anlage 4) gilt während des Geltungszeitraumes vorübergehend als Kontrolldokument.

(6) Das Kraftfahrliniengericht – auf das die Gewerbeordnung 1994 nicht anzuwenden ist – kennt keine Verpachtung der Konzession. Die Übertragung der Führung des Betriebes einer Kraftfahrlinie an einen anderen Personenverkehrsunternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig und immer aus der Konzessionsurkunde ersichtlich. Der Be-

triebsführer weist sich daher mit der Konzessionsurkunde des Konzessionsinhabers aus. Er verfügt über keinen Fahrauftrag.

(7) Der Konzessionsinhaber kann andere Personenkraftverkehrsunternehmer sowohl mit der gelegentlichen oder regelmäßigen Führung einzelner Kurse als auch mit der Führung aller zum Betrieb der Kraftfahrlinie erforderlichen Kurse beauftragen.

- Die gelegentliche oder regelmäßige Führung einzelner Kurse bedarf keiner Genehmigung durch die Konzessionsbehörde. Im grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr hat der Auftragnehmer einen Fahrauftrag des Konzessionsinhabers und die Konzessionsurkunde mitzuführen.
- Die Führung aller zum Betrieb der Kraftfahrlinie erforderlichen Kurse bedarf der Genehmigung durch die Konzessionsbehörde. Der Auftragnehmer weist sich daher mit der Konzessionsurkunde des Konzessionsinhabers aus und ist immer aus dieser Konzessionsurkunde ersichtlich.

### **3. Abgrenzungsfragen**

#### **3.1. Verhältnis zum Personengelegenheitsverkehr**

(1) Der Gelegenheitsverkehr im Sinne des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes umfasst die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes. Der Gelegenheitsverkehr umfasst daher Pendelverkehre, Rundfahrten mit geschlossenen Türen, Absetzfahrten und Abholfahrten (siehe Arbeitsrichtlinie Personengelegenheitsverkehr im Nicht-EU/EWR-Bereich, GK-0410) und alle sonstigen nicht unter den Begriff „Kraftfahrlinienverkehr“ fallenden gewerbsmäßigen Beförderungen von Personen mit Kraftfahrzeugen.

(2) Grundsätzlich gelten im Gelegenheitsverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich die Vorschriften der Arbeitsrichtlinie Personengelegenheitsverkehr im Nicht-EU/EWR-Bereich, GK-0410.

(3) Wird im Zuge der Kontrollen festgestellt, dass die Angaben auf der Genehmigung nicht mit jenen im Fahrtenheft übereinstimmen bzw. geht aus der Kontrolle der Personenlisten hervor, dass zwar ein Gelegenheitsverkehr durchgeführt wird, jedoch ein anderer als der auf der Genehmigung angegebene Gelegenheitsverkehr, so ist die vorgewiesene Genehmigung für den Verkehr nicht gültig, der tatsächlich durchgeführt wird. In so einem Fall ist Anzeige an die örtlich zu ständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

### **3.2. „Graue“ oder „versteckte“ Kraftfahrliniienverkehre**

(1) Da sowohl der Betriebsführer als auch der Auftragnehmer über eine Konzessionsurkunde des Kraftfahrliniunternehmers verfügen müssen, sind „versteckte“ Kraftfahrliniienverkehre nur in der Form denkbar, dass sie versuchen, sich fälschlicherweise als Gelegenheitsverkehre auszugeben. Es wird somit ein Gelegenheitsverkehr vorgegeben, obwohl tatsächlich Fahrgäste kraftfahrliniennäßig (also unter Einzelvergabe der Sitzplätze) rekrutiert werden (und nicht eine vorab gebildete Personengruppe befördert wird) und Fahrpläne existieren, z.B. auf der Rückseite von Visitkarten oder auf Werbematerial (auch wenn diese nicht gesetzeskonform sind).

(2) Diese „versteckten“ Kraftfahrliniienverkehre versuchen sich als „Gelegenheitsverkehre“ mit einer Bewilligung gemäß § 11 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz bzw. einer Kontingentgenehmigung sowie einem Fahrtenheft samt Fahrgästelisten auszuweisen. Dies bereitet bei der ersten Fahrt keine Schwierigkeiten. Da die Fahrgäste aber am Zielort aussteigen und mit demselben Omnibus gar nicht (oder höchstens zum geringen Teil) wieder zum Ausgangspunkt zurückfahren, befinden sich bei der zweiten Fahrt zur Gänze oder überwiegend andere Fahrgäste im Omnibus. Hierdurch unterscheiden sie sich von regulären Gelegenheitsverkehren, die – von Todes- oder Krankheitsfällen abgesehen – bei der Rückfahrt denselben Personenkreis befördern (bei Pendelverkehren mit zeitlicher Verschiebung).

## **4. Kontrolle**

(1) Im Hinblick auf § 48 Abs. 1 des Kraftfahrliniengesetzes haben die Zollorgane Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 684/82 und der Verordnung (EG) Nr. 12/98 durchzuführen.

(2) Die jeweils mitzuführenden Dokumente sind dem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Abgesehen von den Befugnissen nach dem ZollR-DG sind die Zollorgane als Kontrollberechtigte im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 befugt

- Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens zu prüfen,
- an Ort und Stelle Kopien oder Auszüge der Bücher oder Unterlagen anzufertigen,
- sich Zugang zu allen Gebäuden, Grundstücken und Fahrzeugen des Unternehmens zu verschaffen sowie

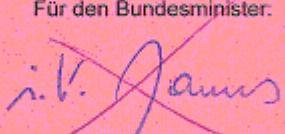
- sich sämtliche Auskünfte aus Büchern, Unterlagen und Datenbanken zugänglich machen zu lassen.

(4) Wird bei der Kontrolle eines Omnibusses festgestellt, dass ein mitzuführendes Dokument mangelhaft ist oder fehlt oder eine Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt ist, ist Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, sofern der Mangel nicht behoben werden kann. Die Weiterfahrt ist jedoch zu gestatten. Eine Durchschrift der Anzeige ist an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/ST7, Hetzgasse 2, 1030 Wien, zu übermitteln.

(5) Werden gegen Maßnahmen, die auf Grund dieser Arbeitsrichtlinie ergriffen wurden, Beschwerden, Einwendungen u. dgl. erhoben und treten im Zuge der Erledigung derartiger Anbringen Zweifelsfragen auf, die vom Zollamt nicht ausreichend geklärt werden können, ist durch Rückfrage im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Hetzgasse 2, 1030 Wien, Tel.: 01/7110 – 5458) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(6) Aus Gründen des schnelleren Informationsflusses besteht gegen die Entgegennahme von direkten Weisungen im Gegenstand durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kein Einwand.

**Anlage 1****Genehmigung für Linienverkehre zwischen Mitgliedstaaten**

|  |   |
|--|---|
| <b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b><br>- A -  | <b>Bundesministerium für Verkehr,<br/>Innovation und Technologie<br/>1030 Wien, Hetzgasse 2</b> |
| <b>GENEHMIGUNG Nr. BMVIT-243.524/0003-II/ST7/2006</b>  |   |
| eines Linienverkehrs   |   |
| mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, erteilt<br>aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92  |   |
| für Blaguss GesmbH   |   |
| (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung des Inhabers bzw. des geschäftsführenden Unternehmens einer<br>Unternehmensvereinigung)   |   |
| Anschrift: Richard Strauss-Straße 32, 1232 Wien  |   |
| Tel. ++43 1 610 90-0   | Fax: ++43 1 610 90-125  |
| Die Genehmigung erlischt am: 31. Dezember 2010   |   |
| Wien, am 13. März 2006   |   |
| (Ort und Tag der Erteilung)  |   |
| Für den Bundesminister:<br><br>(Unterschrift und Stempel der   |   |
| Behörde, die die Genehmigung erteilt)  |   |
| Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GR),<br>Irland (IRL), Italien (I), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (L), Malta (M), Niedersachsen (NL), Österreich (A),<br>Polen (PL), Portugal (P), Schweden (S), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Tschechien (CZ), Ungarn<br>(H), Vereinigtes Königreich (UK), Zypern (CY) |   |

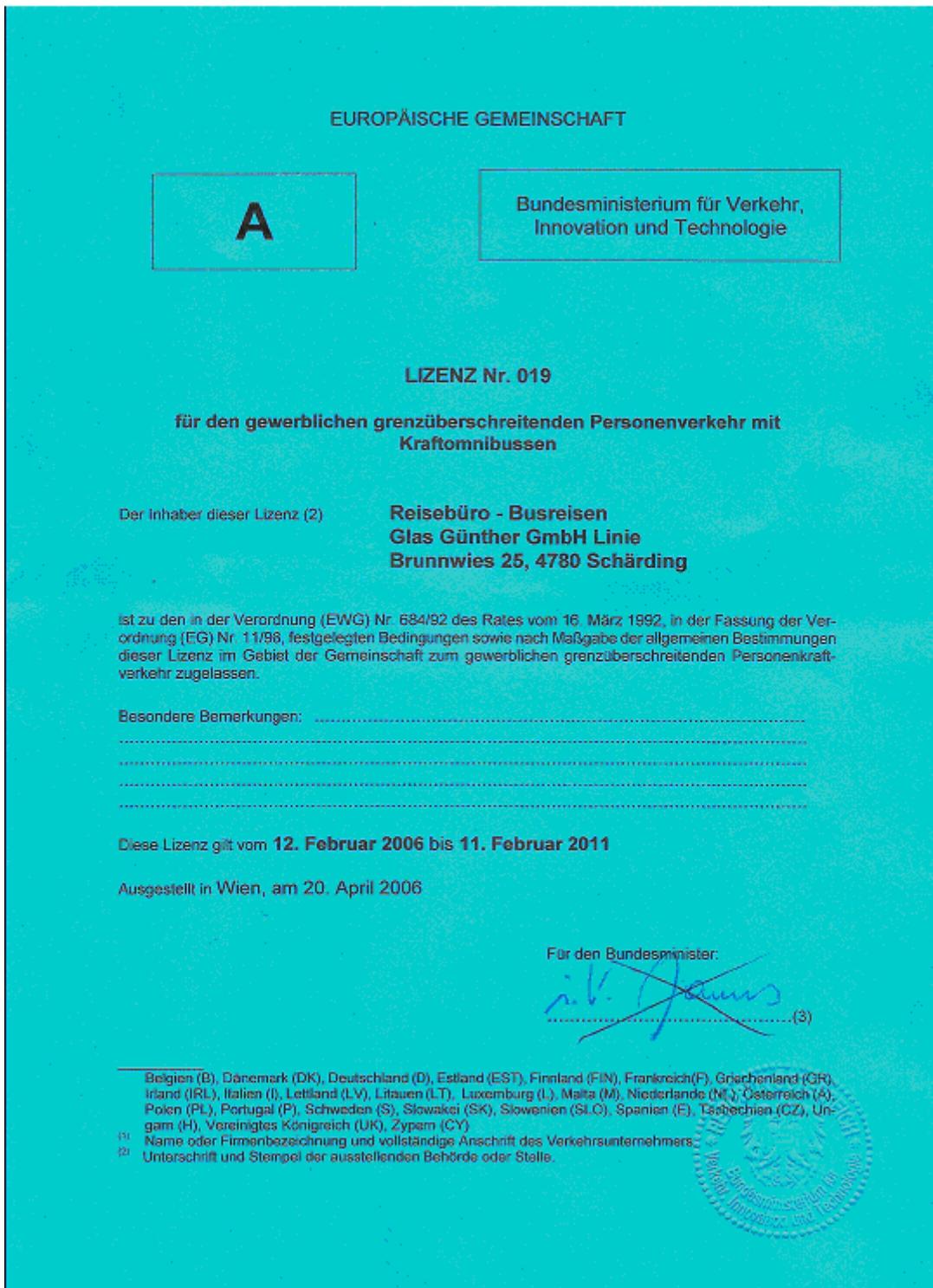
1. Streckenführung:
- a) Ausgangsort des Verkehrsdiestes: Neusiedl am See  
 b) Zielort des Verkehrsdiestes: Szombathely  
 c) Hauptstreckenführung des Verkehrsdiestes, wobei die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, unterstrichen sind.
- Neusiedl am See, Rathaus - B 51 - B 50 - Jois, Gh. Steinwandner - B 50 - Winden, Gh. Kugler - B 50 - Breitenbrunn, Gh. Türkern - B 50 - Purbach, Gh. Türkendorf - B 50 - Donnerskirchen - B 50 Schützen am Gebirge, Trafik - L 210 - Oslip, Gh. Sitter - L 210 - B 52 - St. Margarethen, Hauptplatz - B 52 - Trausdorf, PA - B 52 - B 50 - L 317 - St. Georgen - L 317 - B 50 - Eisenstadt, Oberberg (Neusiedler Straße - Ödenburger Straße - Ruster Straße - Esterhazystraße - Kalvarienbergplatz) - B 50 - B 16 - Wulkaprodersdorf - L 16 - L 212 - Siegendorf - L 212 - B 16 - Klingenbach, PA - B 16 - österreichisch/ungarische Staatsgrenze bei Klingenbach - Sopron Autobusbahnhof - Balf, Thermalbad - Csepreg, Hauptplatz - Bükk, Thermalbad - Acsad - Szombathely, Autobusbahnhof
2. Dauer des Verkehrsdiestes: ganzjährig
3. Häufigkeit: siehe Anlage 1
4. Fahrplan: siehe Anlage 1
5. Sonderformen des Linienverkehrs:
- Fahrgastkategorie:
6. Besondere Bedingungen oder Bemerkungen:
1. Es dürfen nur Omnibusse mit einer Länge von 12 m eingesetzt werden.
  2. Das Umkehren mit Bussen darf ausschließlich nur im Vorwärtsgang erfolgen

(Stempel der Genehmigungsbehörde)



Wichtiger Hinweis

1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrtstrecke. Sie darf nicht von einem Unternehmen verwendet werden, dessen Namen darauf nicht genannt ist.
2. Die Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde beglaubigte Durchschrift ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
3. Eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist im Fahrzeug mitzuführen.

**Anlage 2****Lizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden  
Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen**

### Algemeine Bestimmungen

1. Diese Lizenz wird ordnungsgemäß der Verordnung (EWG) Nr. 884/92, des Rates vom 10. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 11/93.
2. Diese Lizenz wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der gewerbliche Verkehr auf einem oder mehreren Mitgliedstaaten ist, falls:
  - im Niederlassungstaat die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat;
  - die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Bereich des Personenkraftverkehrsbetriebes in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt und
  - die Mechanismen, die über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.
3. Diese Lizenz ermächtigt zur Durchführung gewerblicher grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen auf allen Verleihverbindungen im Gebiet der Gemeinschaft:
  - wobei Ausgangs- und Bestimmungsort sich in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befindet, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten;
  - vor einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat und umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten
  - zwischen Drittstaaten, mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten,

sowie zu Lizenzen im Zusammenhang mit einem Drittstaat ausgegebenen (Bsp. im Falle der Verordnung (EWG) Nr. 884/92).

Bei Beförderungen von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat und umgekehrt gilt für die Fahrtstrecke in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Fahrtstrecke aufgenommen oder abgesetzt werden, die Verordnung (EWG) Nr. 884/92, soweit das erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittstaat geschlossen worden ist.

4. Diese Lizenz wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.
5. Diese Lizenz kann nur der zuständigen Behörde des ausstehenden Mitgliedstaats in besonderer Form ausgestellt werden, wenn:
  - der Verkehrsunternehmer die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 884/92 nicht mehr erfüllt;
  - die für die Erteilung oder Verlängerung der Gemeinschaftslizenz wesentlichen Angaben des Verkehrsunternehmers unrichtig waren;
  - der Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden Verstoß oder wiederholte geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lehr- und Praktikanten der Fahrer und die Durchführung von parallel zu einer staatlich bestellten Verkehrsadressen nach Artikel 2 Nummer 1.3 der Verordnung (EWG) Nr. 884/92 ohne entsprechende Genehmigung begangen hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ist, der die Verstöße begangen hat, anlässlich ist, können insbesondere den Entzug der Gemeinschaftslizenz oder einen befristeten und/oder teilweisen Entzug von abgelaufenen Kopien der Gemeinschaftslizenz verfügen.

Die entsprechenden Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere, die vom Inhaber der Gemeinschaftslizenz begangenen Verstöße und nach der Gesamtzahl der bestraften Kodex über die die Gruppe der grenzüberschreitenden Verkehrsleistungen verfügt.

6. Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren. Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug, das im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt wird, mitzuführen.
7. Diese Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.
8. Der Lizenzinhaber hat im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats die im jeweiligen Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere für den Straßenverkehr zu beachten.
9. Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

Eine Anpassung der Betörderungsbedingungen eines solchen Verkehrsdienerates beeinträchtigt nicht seinen Charakter als Linienverkehr.

Linienverkehr ist genehmigungspflichtig.

Sonderformen des Linienverkehrs sind die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausenhalt anderer Fahrgäste auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Wohnort und Stationierungsort.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepaßt wird.

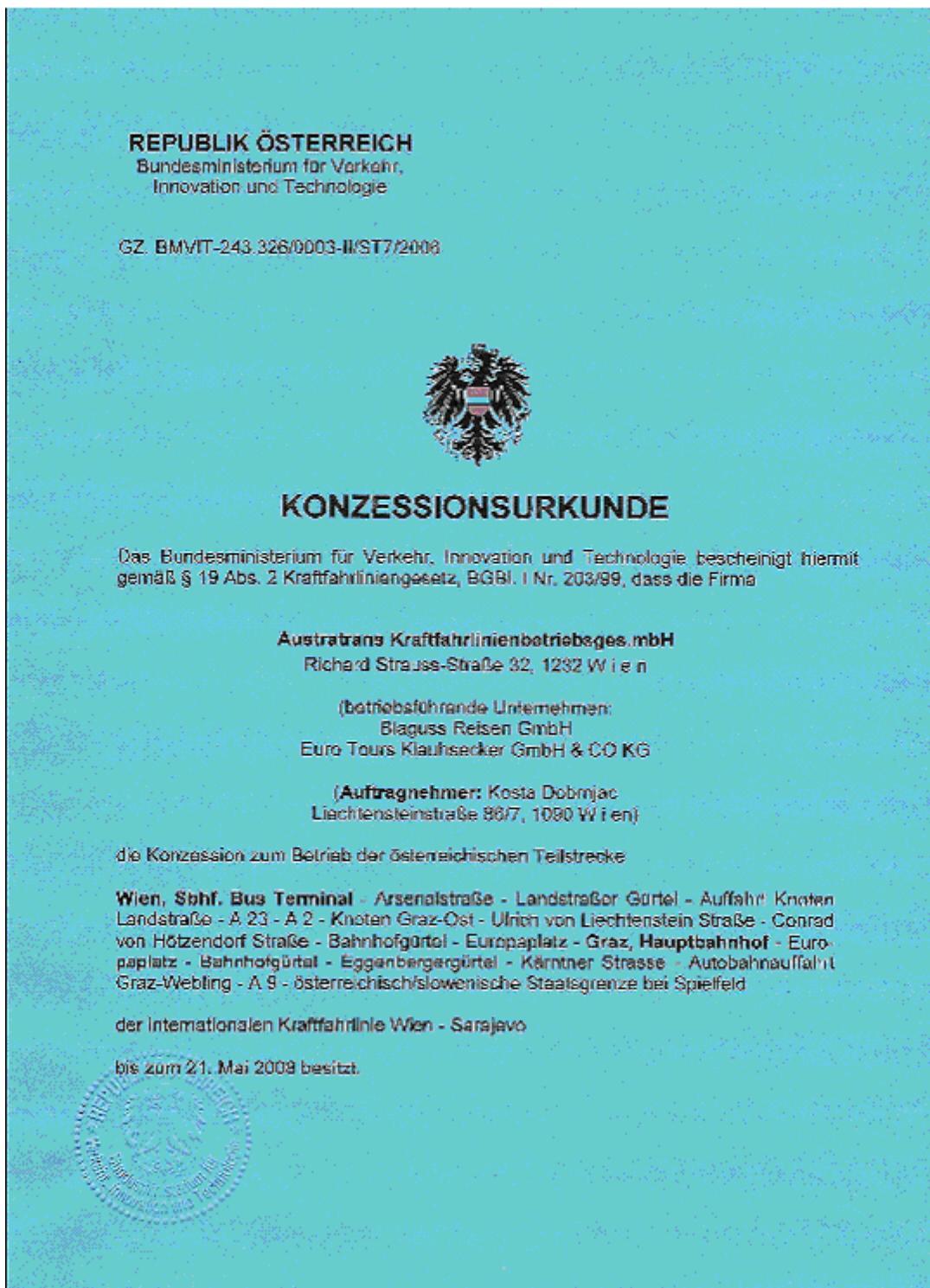
Sonderformen des Linienverkehrs sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie durch einen Vertrag zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmen abgedeckt sind.

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiesten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniedienste ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdiener, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, entspricht und für den insbesondere kennzeichnend ist, daß auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst voreingeplante Fahrgästegruppen befördert werden. Die Beförderung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiesten, die bestehenden Liniediensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, unterliegt der Pflicht zur Genehmigung nach dem in Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 884/92 festgelegten Verfahren. Diese Dienste verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit durchgeführt werden.

Gelegenheitsverkehr ist nicht genehmigungspflichtig.



**Anlage 3****Konzessionsurkunde**

Für die Ausübung der Konzession bestehen die nachstehenden Auflagen:

1. Fahrgäste dürfen nur von Österreich nach Bosnien-Herzegowina bzw. umgekehrt befördert werden.
2. Die Kraftfahrlinie ist ganzjährig mit 1 Kurspaar täglich zu betreiben.
3. Die Kraftfahrlinie darf nur betrieben werden, wenn für sämtliche Teilstrecken Konzessionen (Genehmigungen) durch die zuständigen Konzessions-(Genehmigungs-)behörden erteilt wurden.
4. Ein Original der Konzessionsurkunde ist bei jeder Linienfahrt im Bus mitzuführen und auf Verlangen hierzu berechtigter Kontrollorgane vorzuweisen.
5. Die Kraftfahrlinie ist gemäß dem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Kenntnis genommenen Fahrplan zu betreiben. Der Fahrplan ist bei jeder Linienfahrt im Bus mitzuführen und auf Verlangen hierzu berechtigter Kontrollorgane vorzuweisen.
6. Bis Ende Februar ist für das abgelaufene Kalenderjahr Meldung an die Konzessionsbehörde zu erstatten über:
  - 1) Art und Anzahl der verwendeten Fahrzeuge
  - 2) die im Linienverkehr zurückgelegten Fahrtkilometer
  - 3) die Anzahl der beförderten Personen

Wien, am 7. März 2006

Für den Bundesminister:

*i.v. Janus*



**Anlage 4****Bescheid gemäß § 57 AVG**

BMVIT - IAST7 (Personenverkehr)  
Postfach 3000  
Stubenring 1, 1011 Wien  
email: st7@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ: BMVIT-840.059/0002-II/ST7/2005 DVR:0000175

Infrastruktur

An  
Favorit Reisen GmbH  
Katzensteige 22  
74076 Heilbronn  
DEUTSCHLAND

Betr.: Favorit Reisen GmbH,  
intern. Ktl. Karlsruhe - Bukarest,  
vorläufige Wiedererteilung der Konzession  
für die österreichische Teilstrecke,

Wien, am 21. März 2005

**Bescheid**

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt über Antrag vom 15. März 2005 der Firma

Favorit Reisen GmbH  
Katzensteige 22  
D - 74076 Heilbronn

gemäß §§ 1, 3 und 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 29 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/99, in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, neu-erlich die

Konzession

zum Betrieb der österreichischen Teilstrecke

deutsch/österreichische Staatsgrenze am Walserberg - A 1 - A 21 - A 2 - A 23 - A 4 - österrei-chisch/ungarische Staatsgrenze bei Nickelsdorf

der internationalen Kraftfahrlinie Karlsruhe - Bukarest.

Gemäß § 15 Abs. 1 KfVG wird diese Konzession bis zum Abschluss des mit Schreiben vom 18. Februar 2005 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, längstens jedoch bis zum 21. September 2005 erteilt.

info@bmvit.gv.at  
www.bmvit.gv.at

*Dynamik mit Verantwortung*



Gemaß § 16 Abs. 1 und 2 leg.cit. werden folgende

#### A u f l a g e n

vorgeschrieben:

1. Österreichisches Staatsgebiet darf ausschließlich transitiert werden.
2. Die Kraftfahrlinie darf nur betrieben werden, wenn für sämtliche Teilstrecken Konzessionen (Genehmigungen) durch die zuständigen Konzessions-(Genehmigungs-) behörden erteilt wurden.

#### Begründung

Da der Antrag auf Wiedererteilung der mit 20. Februar 2005 befristeten Konzession verspätet übermittelt wurde und sohin auch das unter einem eingeleitet Ermittlungsverfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann, machte die Konzessionsbehörde von der in § 57 Abs. 1 AVG gebotenen Möglichkeit Gebrauch, eine aufhebend bedingte Konzession bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens, längstens jedoch bis zum 21. September 2005 zu erteilen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 57 Abs. 2 AVG beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Vorstellung erhoben werden.

Ergeht an:

1. Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
2. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte  
Prinz Eugen-Straße 20 - 22, 1041 Wien
3. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Schauflergasse 6, 1014 Wien
4. Österreichischer Landarbeiterkammertag  
Marco d'Aviano-Gasse 1, 1015 Wien



5. OBB-Personenverkehr AG  
Praterstern 3, 1020 Wien

**Für den Bundesminister:**  
Mag. Bettina Huber

elektronisch gefertigt

**Ihre Sachbearbeiterin:**  
Sylvia Janus  
Tel.: 71100-5458, Fax-DW: 15863  
[Sylvia.Janus@bmvt.gv.at](mailto:Sylvia.Janus@bmvt.gv.at)

**Anlage 5****Fahrtenheft**

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Deckblatt des Fahrtenhefts</b><br/>(Papier — A4)</p> <p><b>Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist</b></p>  |  |
| <p><b>STAAT, IN DEM DAS HEFT AUSGEGEBEN WIRD</b><br/>— Nationalitätszeichen — ( )</p>   | <p><b>Zuständige Behörde</b><br/>.....</p>   |
| <p><b>HEFT Nr. ....</b><br/><b>Fahrtenblätter:</b></p> <p>a) für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, ausgegeben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92</p> <p>b) für Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen durch Verkehrsunternehmer innerhalb von Mitgliedstaaten, in denen sie nicht ansässig sind, ausgegeben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 12/98</p> |  |
| <p><b>für:</b> .....<br/>(Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmens)</p> <p>.....<br/>(Vollständige Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer)</p>   |  |
| <p>.....<br/>(Ort und Datum der Ausgabe)</p>  | <p>.....<br/>(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle, die das Fahrtenheft ausgibt)</p> |

## Fahrtenheft — zweites Deckblatt

*Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist*

## Wichtiger Hinweis

**A. ALLGEMEINE GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITSVERKEHR UND FÜR KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN IM GELEGENHEITSVERKEHR**

1. Nach Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 sowie Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 12/98 ist bei Beförderungen im Gelegenheitsverkehr ein Kontrollpapier — das Fahrtenblatt — mitzuführen.

2. In den in Nummer 1 genannten Verordnungen wird Gelegenheitsverkehr definiert als „Verkehrsdienste, die nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs entsprechen und für die insbesondere kennzeichnend ist, daß auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildete Fahrgästegruppen befördert werden.“

Andererseits wird der Linienverkehr definiert als „die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrswbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeschränkt einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich.“

Die Regelmäßigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß die Betriebsbedingungen des Linienverkehrs angepaßt werden.

Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit solche Verkehrsdienste gemäß Nummer 1.1 betrieben werden. Solche Verkehrsdienste werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß die Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepaßt wird.“

3. Das Fahrtenblatt gilt für die gesamte Fahrtstrecke.

4. Der Inhaber der Gemeinschaftslizenz und des Fahrtenblattes ist berechtigt, folgende Verkehrsdienste durchzuführen:

- a) grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten;
- b) Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen durch Verkehrsunternehmer innerhalb von Mitgliedstaaten, in denen sie nicht ansässig sind.

5. Das Fahrtenblatt ist entweder vom Verkehrsunternehmer oder vom Fahrer vor Beginn einer jeden Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Eine Durchschrift des Fahrtenblattes verbleibt am Sitz des Unternehmens. Das Fahrtenblatt ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

6. Nach Beendigung der Fahrt händigt der Fahrer das Fahrtenblatt dem Unternehmen aus. Der Verkehrsunternehmer ist für die Führung der Fahrtenblätter verantwortlich. Die Blätter sind inleserlicher und dauerhafter Schrift auszufüllen.

## Fahrtenscheit — drittes Deckblatt

**B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITS-VERKEHR**

1. Nach Artikel 2 Nummer 3.1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 unterliegt die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdienssten, die bestehendem Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, der Pflicht zur Genehmigung.
2. Im Rahmen eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs kann ein Verkehrsunternehmer örtliche Ausflüge in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, durchführen. Diese örtlichen Ausflüge sind nur für gebietsfremde Fahrgäste bestimmt, die zuvor von demselben Verkehrsunternehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs befördert wurden. Dabei muß dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt werden.
3. Bei örtlichen Ausflügen ist das Fahrtenscheit vor der Abfahrt des Fahrzeugs für den betreffenden Ausflug auszufüllen.
4. Wird ein grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr von einer Gruppe von Verkehrsunternehmen betrieben, die für Rechnung desselben Auftraggebers tätig sind, und nehmen die Fahrgäste dabei gegebenenfalls bei einem anderen Verkehrsunternehmen derselben Gruppe eine Anschlußverbindung auf der Strecke wahr, muß sich das Original des Fahrtenscheites in dem diesen Dienst ausführenden Fahrzeug befinden. Eine Durchschrift dieses Fahrtenscheites befindet sich am Sitz jedes betreffenden Unternehmens.

**C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN IM GELEGENHEITS-VERKEHR**

1. Vorbehaltlich der Anwendung der Gemeinschaftsregelung unterliegt die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats in folgenden Bereichen:
  - a) für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
  - b) Fahrzeuggewichte und -abmessungen; diese Gewichte und Abmessungen dürfen gegebenenfalls die im Niederlassungsmitgliedstaat des Verkehrsunternehmers geltenden Gewichte und Abmessungen, keinesfalls aber die in der Konformitätsbescheinigung vermerkten technischen Normen überschreiten;
  - c) Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Personen;
  - d) Lenk- und Ruhezeiten;
  - e) Mehrwertsteuer (MwSt) auf die Beförderungsdienstleistungen; dabei gelten für Leistungen gemäß Artikel 1 dieser Verordnung die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/93/EG (²).
2. Für die bei der Kabotagebeförderung eingesetzten Fahrzeuge gelten dieselben technischen Bau- und Ausstattungsnormen wie für die zum grenzüberschreitenden Verkehr zugelassenen Fahrzeuge.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten einzelstaatlichen Vorschriften werden von den Mitgliedstaaten auf die nichtansässigen Verkehrsunternehmer unter denselben Bedingungen wie gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen angewandt, damit jede offenkundige oder verdeckte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts tatsächlich ausgeschlossen ist.
4. Bei Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr sind die Fahrtenscheite vom Verkehrsunternehmer an die zuständige Behörde oder Stelle des Niederlassungsmitgliedstaats gemäß den von dieser festzulegenden Bedingungen zurückzusenden (³).
5. Bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen in Sonderformen des Linienverkehrs ist das Fahrtenscheit in Form einer monatlichen Aufstellung auszufüllen und vom Verkehrsunternehmer an die zuständige Behörde oder Stelle des Niederlassungsmitgliedstaats gemäß den von dieser festzulegenden Bedingungen zurückzusenden.

(¹) ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 3.

(²) ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 89.

(³) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können diesen Punkt 4 durch Auskünfte zu der Stelle, die mit der Entgegennahme der Fahrtenscheite betreut ist, sowie zu den Modalitäten der Weiterleitung dieser Informationen ergänzen.

D

## FAHRTENBLATT

Nr. ....

(Hellgrünes Papier — A4)

## GRENZÜBERSCHREITENDER GELEGENHEITSVERKEHR UND KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN IM GELEGENHEITSVERKEHR

(Zusätzliche Informationen können jeweils auf einem gesonderten Blatt gegeben werden)

|    |   |  |                                  |   |   |
|----|---|--|----------------------------------|---|---|
| 1  |   | Ort, Datum, Unterschrift des Verkehrsunternehmers  |                                  |   |   |
| 2  |   | 1 .....  | 2 .....                          | 3 .....   |   |
| 3  |   | 1 .....  | 2 .....                          | 3 .....   |   |
| 4  | Veranstalter des Gelegenheitsverkehrs:  | 1 .....  | 3 .....                          | 2 .....   | 4 .....   |
| 5  | Art des Verkehrsdienstes  | <input type="checkbox"/> Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr<br><input type="checkbox"/> Kabotagebeförderung im Gelegenheitsverkehr<br><input type="checkbox"/> Kabotage in Sonderformen des Linienverkehrs — monatliche Aufstellung |                                  |   |   |
|    |   | Monat .....  | Jahr .....                       |   |   |
| 6  | Ablfahrtort: .....  | Land: .....  |                                  | Land: .....   |   |
|    | Bestimmungsort: .....   |  |                                  |   |   |
| 7  | Fahrtprogramm   | Strecke / Tagesstrecken und/oder Aufnahme- und Absetzungsorte  |                                  |   | Voraussichtliche km   |
|    | Daten   | von .....  | → nach .....                     | Anzahl der Fahrgäste  | Leerfahrten<br>(mit x angeben)                              |
| 8  | Etwige Anschlußverbindung<br>bei einem anderen Unternehmen derselben<br>Gruppe  |  | Anzahl der abgesetzten Fahrgäste | Zielort der abgesetzten Fahrgäste   | Name des Unternehmers, der die Fahrgäste<br>wieder aufnimmt |
| 9  | Örtliche Ausflüge   |  |                                  |   |   |
|    | Datum   | Voraussichtliche km  | Ablfahrtort                      | Ort des Ausflugs  | Anzahl der Fahrgäste  |
| 10 | Unverhängtessene Änderungen   |  |                                  |   |   |